



...über die Abnahmetätigkeiten des Schornsteinfegers in Ihrem Gebäude

Für jede neue oder erneuerte Feuerungsanlage, wie z. B. die Erneuerung oder der Neueinbau einer Feuerstätte, eines Schornsteines/Abgasleitung oder eine Schornsteinverrohrung, ist gemäß der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz eine Bescheinigung vom Bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger notwendig. Zudem fordern fast alle Hersteller von Feuerstätten, Abgasleitungen und Schornsteinen sowie die Gasversorgungsunternehmen vor Inbetriebnahme einer Feuerstätte eine Prüfung und Begutachtung durch den Schornsteinfeger.

Bitte bewahren Sie die obengenannten Bescheinigungen sorgfältig auf sowie die notwendigen Bescheinigungen nach §62 LBauO RLP (Fachunternehmerbescheinigung) und andere zur Feuerstätte bzw. Schornstein/Abgasanlage gehörenden Unterlagen (Zulassungen, Montage-, Betriebsanleitungen usw.). Sie könnten eventuell bei einem Garantie- oder gar Schadensfall für Sie von Wichtigkeit sein.

Die Rechnung für die oben beschriebene Beurteilung und Bescheinigungen wird gemäß der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung RLP (KÜGO) erstellt. Sie beruht auf der Grundlage eines unabhängigen Wirtschaftsgutachtens. In regelmäßigen Abständen wird die KÜGO von der Landesregierung in Zusammenarbeit mit den Vertretern der Haus- und Grundbesitzervereinigung, dem Mieterbund und dem Schornsteinfegerhandwerk überarbeitet. Die Rechnungsstellung sowie auch die durchgeführten Arbeiten werden regelmäßig von den zuständigen Ordnungsbehörden kontrolliert.

Im Rechnungsbetrag sind sämtliche Aufwendungen und Zeiten enthalten, die für die Durchführung einer Begutachtung und deren Bescheinigungen notwendig sind. Dazu gehören z. B.: Anmeldezeiten und Anfahrten, die Aufwendungen und Zeiten für die direkte Begutachtung vor Ort, notwendige Funktionsberechnungen nach EN 13384, Bearbeitung der notwendigen Unterlagen und Gesetzestexte, Bearbeiten und Erstellen der Bescheinigungen, Datenaufnahme und -verwaltung, Statistiken, Rechnungsstellung und -verwaltung, Portokosten sowie gegebenenfalls die Mängelbearbeitung.

Ihr Schornsteinfeger prüft zu Ihrer Sicherheit; er begutachtet und bewertet:

- **Ob die Verbrennungsluftversorgung der Feuerstätte ausreichend ist,**
- **ob die Feuerstätte ausreichend dicht, betriebs- und brandsicher ist,**
- **ob die Verbrennungsgase einwandfrei und gefahrlos abziehen können,**
- **ob der Schornstein/Abgasanlage ausreichend dicht, betriebs- und brandsicher ist,**
- **ob am Schornstein/Abgasanlage keine Versottung oder Durchfeuchtung entstehen kann.**



Bitte beachten Sie auch eventuell vorhandene Hinweise auf den Bescheinigungen.

